

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e03/2025 vom 24.01.2025

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Riesa über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Große Kreisstadt Riesa wird in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 während folgender Öffnungszeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 8:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 - 12:00 Uhr |

im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 01589 Riesa (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, den 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 154 (Meißen) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlverordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

Fortsetzung auf Seite 2

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Riesa gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Riesa mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Das Briefwahlbüro hat vom 10. bis 21. Februar 2025 im Ratssaal des Klosternordflügels, Rathausplatz 1, 01589 Riesa (barrierefrei) wie folgt geöffnet:

Woche vom 10. bis 15. Februar 2025
 Montag bis Freitag: von 8:00 bis 19:00 Uhr
 Samstag: von 8:00 bis 14:00 Uhr

Woche vom 17. bis 21. Februar 2025
 Montag bis Donnerstag: von 8:00 bis 19:00 Uhr
 Freitag: von 8:00 bis 15:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Briefwahlbezirk II mit den Wahlbezirken 05 bis 08 kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des

Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.

- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Riesa, 20. Januar 2025

Marco Müller
Oberbürgermeister

Sitzung des Stadtrates

Die Sitzung des Stadtrates findet am 5. Februar 2025 um 17:00 Uhr in der Stadt- und Kongresshalle „stern“, Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa öffentlich statt.

- | | |
|--|---|
| 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit | 10. Antrag der AfD-Fraktion - Garagen auf Grundstücken der Großen Kreisstadt Riesa |
| 2. Protokoll- und Beschlusskontrolle | 11. Informationen der Verwaltung |
| 3. Feststellung eines Ablehnungsgrundes und Nachrücken einer Ersatzperson | 11.1. Regelbericht zum Kredit- und Derivateportfolio – 31.12.2024 |
| 4. Vereidigung eines Stadtrates | 11.2. Bericht zu Finanzanlagen für 2024 |
| 5. Vortrag zum Abschlussbericht der Zukunftswerkstatt Kommunen | 11.3. Umschuldung eines Darlehens |
| 6. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) | 11.4. Information über die Gartendenkmalschutzrechtliche Rahmenzielplanung Schlosspark Gröba |
| 7. Satzung über Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Elternbeitragssatzung) | 11.5. Information über die Gartendenkmalschutzrechtliche Rahmenzielplanung Schlosspark Jahnishausen |
| 8. Antrag der Stadtratsfraktion "Stark für Riesa" - Landesgartenschau am Elbufer | 12. Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher |
| 9. Antrag der CDU-Fraktion - Durchfahrtsverbot für schwere Kraftfahrzeuge | 13. nicht öffentlicher Teil |
- Riesa, 16. Januar 2025
- Marco Müller
Oberbürgermeister
- Öffentliche Sitzungsvorlagen können teilweise auf der Internetseite unter www.riesa.de abgerufen werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Anmeldung an einer weiterführenden Schule (Oberschule / Gymnasium) für das Schuljahr 2025 / 2026

Die öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung am Christlichen Gymnasium „Rudolf-Stempel“ Riesa, bekanntgemacht am 17. Januar 2025 im elektronischen Amtsblatt e02/2025, wird wie folgt um eine Korrektur der Öffnungszeiten berichtigt:

Christliches Gymnasium „Rudolf-Stempel“ Riesa | Lange Straße 51 | 01587 Riesa
☎ 03525 5183800 | ✉ sekretariat@schulzentrum-riesa.de | www.schulzentrum-riesa.de

| | | | |
|------|--------------------------------|---------|------------------|
| Fr., | 14.02.2025 | | 8:00 – 17:00 Uhr |
| Mo., | 17.02.2025 | | 9:00 – 18:00 Uhr |
| Di., | 18.02.2025 bis Do., 20.02.2025 | jeweils | 9:00 – 16:00 Uhr |
| Mo., | 03.03.2025 | | 8:00 – 18:00 Uhr |
| Di., | 04.03.2025 und Mi., 05.03.2025 | jeweils | 8:00 – 15:00 Uhr |

öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Riesa schreibt folgende Bauleistung aus:

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

Regenrückhaltebecken Weidaer Straße, 01591 Riesa - Erneuerung Regenrückhaltebecken

Der vollständige Ausschreibungstext wurde auf eVergabe.de und Vergabe24.de am 24.01.2025 und auf www.bund.de am 27.01.2025 veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen sind mit kostenpflichtigem Zugang abrufbar unter www.eVergabe.de oder kostenfrei abrufbar über die zentrale Plattform des Bundes www.service.bund.de.

Für Fragen steht Ihnen die Vergabestelle telefonisch unter 03525 700-308 oder 700-309 zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa
Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher
Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de